



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Zentrale Dienste

Rechtsdienst

Nina Bommeli
Juristische Sekretärin

Kantonales Geoinformationsgesetz (Änderung) und Leitungskataster- verordnung (Neuerlass) – Erläuterungsbericht

11. Mai 2018

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1. Ziel und Zweck der Revision	3
1.2. Organisation und Ablauf	3
1.3. Neuausrichtung des Leitungskatasters Kanton Zürich (LK ZH)	4
1.4. Datenschutz und die Informationssicherheit	5
 2. Ergebnis der Vernehmlassung	 5
 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	 6
3.1. Kantonales Geoinformationsgesetz	6
3.2. Leitungskatasterverordnung	8
3.3. Umsetzung und weitere Schritte	12
 4. Auswirkungen	 13
4.1. Private	13
4.2. Eigentümerin bzw. Eigentümer der Leitungskatasterinformationen (Datenherr)	13
4.3. Gemeinden	13
4.4. Kanton	13
4.5. Kosten	14
4.6. Regulierungsfolgeabschätzung	14

1. Ausgangslage

1.1. Ziel und Zweck der Revision

Im Kanton Zürich wurde mit dem Erlass des Kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG; LS 704.1) im 2011 eine gesetzliche Grundlage für die Führung eines digitalen Leitungskatasters geschaffen. § 19 KGeolG sieht vor, dass die Gemeinden für den Leitungskataster zuständig sind. Die Leitungskatasterverordnung (LKV; LS 704.14) enthält Ausführungsbestimmungen insbesondere über den Inhalt des Katasters und die technische Ausgestaltung, den Zugang und die Nutzung sowie die Kostentragung. Gemäss § 15 Abs. 3 LKV müssen die Gemeinden den Leitungskataster bis Ende 2021 anlegen, wobei die Baudirektion für den Erlass von Ausführungsvorschriften zuständig ist.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE), als zuständiges Fachamt innerhalb der Baudirektion, hat für die Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften zur Sicherstellung einer einheitlichen Führung der Leitungskatasterinformationen im 2014 eine Expertengruppe einberufen. Im Rahmen dieser Arbeiten hat sich ergeben, dass die Leitungskatasterinformationen durch die Gemeinden – sofern überhaupt vorhanden – heterogen in verschiedenen Systemen mit unterschiedlichen Detaillierungsgraden und Datenmodellen erfasst und verwaltet werden. Die Daten sind zudem oftmals nicht zugänglich und nicht vereinbar mit anderen Datensystemen. Zusammen mit der Expertengruppe und unter Einbezug von Fachexperten zur Daten- und Informationssicherheit sowie des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) schlägt das ARE eine Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vor.

Für diese Neuausrichtung muss einerseits die gesetzliche Grundlage für den Leitungskataster in § 19 KGeolG geändert werden. Zudem bedarf es ein Neuerlass der LKV. Gleichzeitig werden in der KGeolG redaktionelle Anpassungen sowie Änderungen, die sich aus der Einführung von Open Government Data (OGD) ergeben haben, nachgeführt.

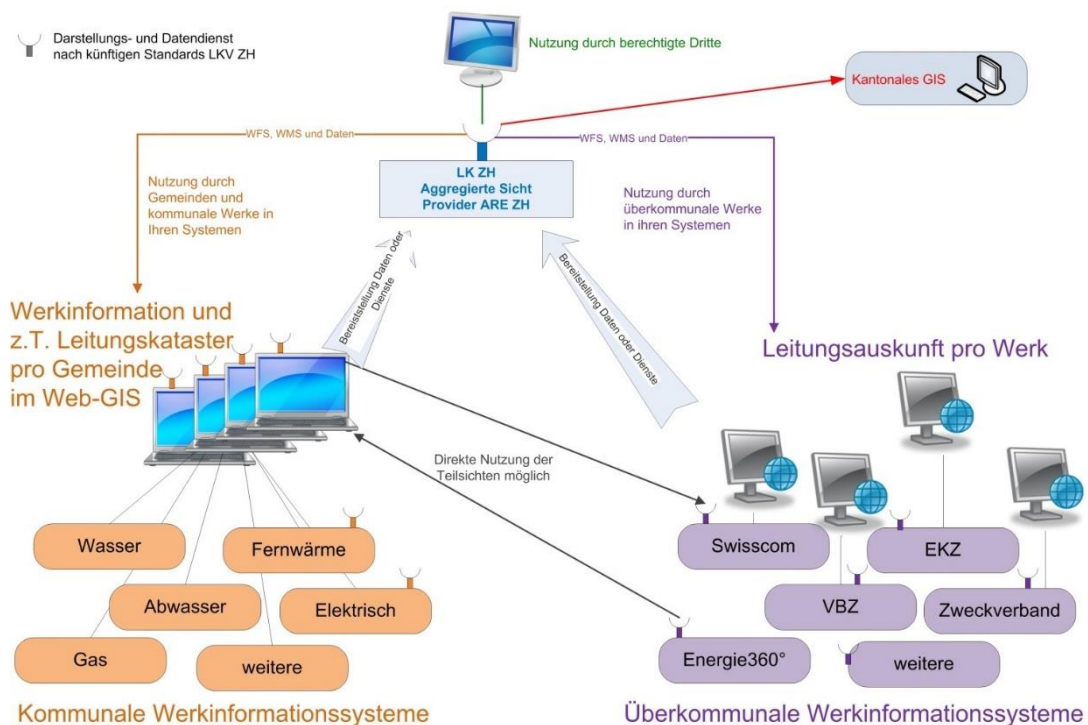
1.2. Organisation und Ablauf

Ausgehend von verschiedenen durch das ARE geführte Interviews mit Vertretenden der Werke, Dienstleistern sowie Nutzerinnen und Nutzern wurden im Rahmen des Projekts «Ausführungsvorschriften Leitungskataster Kanton Zürich» mit einer Expertengruppe insgesamt sieben Workshops durchgeführt. Die Expertengruppe setzte sich aus Vertretenden des Kantons, der Städte Zürich und Winterthur, der Gemeinden, der privaten Ingenieurbüros, der Werke sowie Leitungskataster-Experten zusammen. Spezialfragen bezüglich Daten- und Informationssicherheit wurden zudem mit verwaltungsinternen Fachleuten geklärt.

Gestützt auf diese Workshops hat das ARE in einem Grobkonzept die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen analysiert und Problemfelder aufgezeigt. Darauf basierend wurde sodann eine Neuausrichtung des Leitungskatasters vorgeschlagen. Das Grobkonzept skizziert einen entsprechenden Lösungsansatz und definiert insbesondere folgende Anforderungen:

- Zum Zielpublikum gehören alle am Leitungskataster Kanton Zürich (LK ZH) beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen, Behörden und Verwaltungen, Private (Bauherrschaften, Immobilienentwickler und Immobilienentwicklerin, Grundeigentümerschaften usw.), Planungs-, Architektur- und Ingenieurbüros, Baufirmen sowie Rettungs- und Sicherheitsdienste.
- Der Zugang zum LK ZH muss zentral und einfach sein.
- Der LK ZH stellt den Gemeinden sowie Eigentümerinnen und Eigentümern der Leitungskatasterinformationen, welche diese bereitstellen, sämtliche Informationen ohne zeitlichen Verzug umfassend zu Verfügung.

1.3. Neuausrichtung des Leitungskatasters Kanton Zürich (LK ZH)



Neu soll ein zentraler Leitungskataster Kanton Zürich (LK ZH) in der Zuständigkeit des Kantons eingeführt werden. Mit der vom Kanton betriebenen zentralen Plattform soll ein System zur Lieferung der für den Leitungskataster relevanten Informationen (Leitungskatasterinformationen) in einer einheitlichen Struktur (Datenmodell) bereitgestellt werden. Zudem ist vorgesehen ein Portal zu führen, in welchem die Leitungskatasterinformationen zentral und einfach zugänglich dargestellt und mit einem standardisierten Begleitdokument beschrieben werden. Damit sollen nicht mehr die Gemeinden für den Leitungskataster zuständig sein, sondern der Kanton – namentlich die Baudirektion mit dem ARE als zuständiges Fachamt.

Der Leitungskataster liefert eine räumliche Übersicht über den durch Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Trassen belegten Raum. Künftig soll der Leitungskataster die Leitungen einschliesslich der dazugehörigen ober- und unterirdischen baulichen Objekte der Medien

Abwasser, Elektrizität, Fernwärme, Gas, Kommunikation, Wasser umfassen. Ebenfalls Bestandteil des Leitungskatasters sollen Hausanschlüsse – sofern bekannt und in den Daten vorhanden – sein. Die Leitungskatasterinformationen der aufgeführten Medien werden bereits heute in den Werkinformationssystemen der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer erfasst und nachgeführt. Vorgesehen ist, dass daraus eine Teilmenge extrahiert und im Leitungskataster zusammengeführt wird.

Ziel ist ein kantonales Gesamtsystem zu schaffen, das standardisierte Auszüge aus einer Teilmenge der Werkinformationen liefert und den Nutzerinnen und Nutzern als wichtiges Koordinations- und Informationsinstrument dient. Zu beachten ist, dass der Leitungskataster lediglich über das Vorhandensein und die (ungefähre) Lage der Leitungen informiert. Detaillierte Auskünfte zu einzelnen Leitungen – beispielsweise für Bau- und Grabarbeiten – bleiben im Aufgabenbereich der Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen.

Gemeinden können bei Bedarf zusätzlich weiterhin einen eigenen Leitungskataster führen für kommunale Anforderungen, die mit dem LK ZH nicht abgedeckt werden.

1.4. Datenschutz und die Informationssicherheit

Im Leitungskataster werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen erfasst, soweit es sich um öffentliche Unternehmungen (juristische Personen) und nicht um natürliche Personen handelt.

Im Kanton Zürich fallen sowohl natürliche wie auch juristische Personen unter den Begriff der «Personendaten» (vgl. Gesetz über die Information und den Datenschutz [IDG]; LS 170.4). Das IDG wird zurzeit überarbeitet. Gemäss Vorentwurf (Stand Vernehmlassung) ist vorgesehen, dass juristische Personen weiterhin als Personendaten geschützt bleiben.

Somit sind im Zusammenhang mit dem Leitungskataster neben den Bestimmungen zur Informationssicherheit auch die Grundsätze im Umgang mit Personendaten massgebend. Für die vorliegende Revision der KGeoIV und der LKV sind Personendaten, namentlich die Angaben der Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen, demnach zu schützen. Personendaten von natürlichen Personen liegen hingegen nicht vor. Es ist auch davon auszugehen, dass die vorliegenden Angaben keine Anhaltspunkte liefern, damit allfällige Daten von natürlichen Personen bestimmbar werden (vgl. hierzu auch Kapitel 3.2, zu § 5 Zugang und zu § 6 Nutzung).

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Das Ergebnis der Vernehmlassung wird nach der Durchführung an dieser Stelle oder in einem separaten Vernehmlassungsbericht ergänzt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Kantonales Geoinformationsgesetz

Zu § 11

Abs. 1: Mit der Teilrevision des Verordnungsrechts zum kantonalen Geoinformationsrecht, insbesondere der Anpassungen der Kantonalen Geoinformationsverordnung sowie deren Anhänge (KGeoIV; LS 704.11), wurden die technisch-rechtlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung von Geodaten als Open Government Data (OGD) geschaffen. Damit einhergehend wurden in der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD; LS 704.15) die Gebühren für die Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung zum Eigengebrauch und für die gewerbliche Nutzung aufgehoben. Mit der Einführung von OGD ist die Art der Nutzung von Geodaten (gewerblich oder Eigengebrauch) nicht mehr massgebend. Der 2. Satz von § 11 wird deshalb aufgehoben.

Zu § 12

Abs. 3: Geobasisdaten beruhen auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde (Art. 3 Abs. 1 Bst. c Geoinformationsgesetz [GeolG]; SR.510.62). «Andere Geodaten» umfassen alle raumbezogenen Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3 Abs. 1 Bst. a GeolG).

Nach Art. 13 GeolG ist die Stelle, welche die Datenherrschaft besitzt, verpflichtet, für die Geobasisdaten des Bundesrechts Geodienste anzubieten. Die aufgrund des Geoinformationsgesetzes verlangten Geodienste sollen nicht nur für die Vernetzung der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, sondern auch für «andere Geodaten» zur Verfügung stehen.

Zu § 14

Mit der Einführung von OGD ist die Art der Nutzung von Geodaten (gewerblich oder Eigengebrauch) nicht mehr massgebend (vgl. auch § 11). Die Absätze 2 und 3 von § 14 werden deshalb aufgehoben.

Zu § 15

Abs. 2: Gemäss Art. 15 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) können die Kantone vorsehen, dass für Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters nachträgliche Beglaubigungen ausgestellt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass kein Bedarf für solche Beglaubigungen besteht.

Mit der Teilrevision des Verordnungsrechts zum kantonalen Geoinformationsrecht wurde in der Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREKV; LS 704.13) sodann die Möglichkeit Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters nachträglich zu beglaubigen aufgehoben. Dementsprechend ist auch keine gesetzliche Grundlage für die Ausstellung solcher nachträglichen Beglaubigungen notwendig, womit lit. d des Absatzes 2 aufgehoben werden kann.

Abs. 3: Gemäss Art. 16 Abs. 3 GeolG können die Kantone zusätzliche eigentümergebundene Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören. Das Bundesrecht erwähnt dabei «Geobasisdaten» im Allgemeinen und differenziert nicht nach der Art des rechtsetzenden Erlasses (Bundesrecht, kantonales Recht). Zur Präzisierung wird § 15 Abs. 3 KGeolG dahingehend ergänzt, dass sowohl Geobasisdaten des kantonalen Rechts wie auch des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sein können.

Zu § 17

Abs. 1 (lit. e): Mit der Einführung von OGD wurden die Daten der amtlichen Vermessung der freien Nutzung und Weitergabe unterstellt. Dementsprechend rechtfertigt sich eine separate Regelung für die Gebührenerhebung für den Zugang und die Nutzung bei Daten der amtlichen Vermessung nicht mehr (§ 17 Abs. 1 lit. e KGeolG). Zu beachten gilt, dass die allgemeine Kann-Vorschrift gemäss § 14 KGeolG («Gebühren für Datenzugang und -nutzung durch Dritte») auch die amtliche Vermessung umfasst. Die Ausführungsbestimmungen zum Gebührentarif für die laufende Nachführung werden hingegen weiterhin durch den Regierungsrat erlassen.

Zu § 19

Abs. 1: Künftig soll der Kanton einen Leitungskataster als zentrale Plattform betreiben. Damit entfällt die Zuständigkeit der Gemeinden für den Leitungskataster.

Abs. 2: Der Leitungskataster gibt eine Übersicht über den durch ober- und unterirdische Leitungen, Trassen sowie zugehörige bauliche Objekte belegte Raum (lit. a). Zudem dient er beispielsweise der Koordination von Planungs- und Vollzugsaufgaben (lit. b). Im Weiteren kann er auch von den Blaulichtorganisationen im Kanton Zürich und im Rahmen des Bevölkerungsschutzes als Informationsquelle genutzt werden (lit. c). Der Leitungskataster ersetzt weder die Werkinformationssysteme der Gemeinden noch eine detaillierte Werkinformation der Eigentümer und Eigentümerinnen der Leitungen (Datenherr). Detaillierte Auskünfte zu einzelnen Leitungen – beispielsweise für Bau- und Grabarbeiten – bleiben im Aufgabenbereich der Datenherren.

Abs. 3: Die vom Regierungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen sollen über den Katasterinhalt, die technische Ausgestaltung, den Zugang und die Nutzung sowie die Gebühren Auskunft geben. Dafür wird die Leitungskatasterverordnung (LKV) gesamthaft überarbeitet. Im Weiteren liegt es in der Zuständigkeit des Regierungsrats die Katasterleitung bezeichnen, wobei in der LKV vorgesehen ist, dass das ARE diese übernimmt (vgl. § 3 Abs. 1 LKV).

Abs. 4: Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen (Datenherren) stellen dem Kanton ihre Daten kostenlos zur Verfügung. Damit wird die geltende Regelung, wonach die Eigentümerinnen und Eigentümer den Gemeinden die Leitungsdaten in

geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung stellen, analog übernommen. Da in der neuen LKV auf detaillierte Bestimmungen zur Datenerhebung verzichtet wird, ist auf Gesetzesstufe eine allgemeine Verpflichtung zur Datenaktualität verankert.

Zu § 20

Abs. 3: Mit der Möglichkeit den Zugang und die Nutzung von sachübergreifenden Geoinformationssystemen ausserhalb der Verwaltung in Rechnung zu stellen, wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Zu § 21

Abs. 1 (lit. e): Mit der Teilrevision des Verordnungsrechts zum kantonalen Geoinformationsrecht wurde im Anhang 2 zur KGeoIV die Bezeichnung des Datensatzes ID 36-ZH zu «Kantonale Geobasisprodukte» geändert. Der Begriff «Kantonale Kartenwerke» wurde im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Geoinformationsgesetzes im 2012 neu geschaffen. Bei der Umsetzung des KGeoIG hat sich gezeigt, dass dieser Begriff nicht dem digitalen Zeitalter entspricht, unvollständig ist und die geplanten Produkte entsprechend schlecht widerspiegelt. Diese Begriffsänderung soll nun im KGeoIG nachvollzogen werden.

Abs. 1 (lit. h und lit. l): Künftig soll der Kanton für den Betrieb des Leitungskatasters zuständig sein. Vorgesehen ist, dass ein zentrales Portal geschaffen wird, um alle leitungskatasterrelevanten Informationen in einer einheitlichen Struktur (Datenmodell) darzustellen. Aus diesem Grund muss der Kanton neu auch für die Zugänglichmachung des Leitungskatasters sowie dessen Leitung und Betrieb zuständig sein.

Zu § 22

Abs. 1 (lit. c): vgl. § 21 lit. h und lit. l. Mit der Kompetenzverschiebung von den Gemeinden zum Kanton, entfällt die Zuständigkeit der Gemeinden für den digitalen Leitungskataster.

Zu § 30 und 31

Die Aufgaben gemäss § 30 sind alle umgesetzt. § 30 wird deshalb aufgehoben.

Die amtliche Vermessung ist seit Ende 2015 im Kanton Zürich flächendeckend realisiert. Der Bezugsrahmenwechsel wurde Mitte 2016 vollzogen. Die Umsetzungsbestimmungen aus § 31 sind deshalb nicht mehr nötig.

3.2. Leitungskatasterverordnung

Zu § 1 Geltungsbereich

Abs. 1: Mit dem Leitungskataster soll der durch Ver- und Entsorgungsleitungen, Trassen und den zugehörigen baulichen Objekten (z.B. Schächte, Trafostationen, usw.) belegte Raum der Medien Abwasser, Elektrizität, Fernwärme, Gas, Kommunikation (Kabel- und Telekommunikation) und Wasser dargestellt werden. Hausanschlüsse (Feinerschliessung) sind – soweit bekannt und in den Daten vorhanden – ebenfalls Bestandteil des Leitungskatasters. Damit soll den Datenherren jedoch keine Pflicht zur Nacherfassung aller nicht digital

vorhandenen Hausanschlüsse auferlegt werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Datenherren alle Informationen, die sie in ihren Systemen dokumentiert haben, im Leitungskataster publizieren. Das Hauptleitungsnetz soll vollständig dargestellt sein.

Abs. 2: Bei Bedarf können die Datenherren von Ver- und Entsorgungsleitungen weitere Medien wie Drainageleitungen, Rohrpostleitungen, Steuerungsleitungen für Verkehrsanlagen, weitere Leitungselemente wie Hausanschlüsse, interne Gebietserschliessungen oder Projektperimeter als zusätzliche Informationen im Leitungskataster darstellen.

Abs. 3: Die Leitungskatasterinformationen werden durch Metadaten beschrieben. Die Metadaten umfassen zusätzlich die Zuständigkeitsperimeter pro Medium und Datenherr.

Zu § 2 Begriffe

Die Definitionen der einzelnen Begriffe lehnen sich an die SIA-Norm 405:2012 (Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen) an und wurden, wo nötig, präzisiert oder ergänzt.

lit. a: Die *Werkinformationen* umfassen alle Daten eines Mediums, die eine Eigentümerin oder ein Eigentümer der Leitungskatasterinformationen (Datenherr) für den Betrieb und den Unterhalt benötigt.

lit. b: Die *Leitungskatasterinformationen* bilden eine Teilmenge der Werkinformationen zur Darstellung des durch Leitungen und Trassen sowie den zugehörigen baulichen Objekten verschiedener Medien belegten Raums. Leitungskatasterinformationen sind grundsätzlich Sachdaten. Die zusätzlichen Informationen zu den Datenherren (juristische Personen) sind jedoch als Personendaten zu qualifizieren (vgl. Pt. 1.4 und Ausführungen zu § 5 Zugang).

lit. c: Der Begriff *Datenherr* stammt aus der SIA Norm 405:2015, Merkblatt 2015 «Objekt- und Darstellungskataloge zu Ver- und Entsorgungsleitungen». Der Datenherr ist die zuständige Stelle für das Erheben, Nachführen und Verwalten eines Datensatzes («Eigentümerin» und «Eigentümer»). Nimmt beispielsweise ein privates Büro im Auftrag einer Gemeinde diese Aufgabe wahr, bleibt die Gemeinde Datenherr.

lit. d: Über das zentrale Leitungskatasterportal kann künftig ein digitaler *Leitungskatasterauszug* (z.B. im PDF-Format) bezogen werden. Der Auszug beinhaltet neben einer graphischen Darstellung des mit Leitungen belegten Raums in einem definierten Bereich auch ein Begleitdokument mit Angaben über die Datenherren.

lit. e: Der *Zuständigkeitsperimeter* umfasst das Gebiet der dargestellten Endversorgungsleitungen, die Transportleitungen (Durchleitungen) und optional das potentielle Erschliessungsgebiet eines Datenherrn. Das potentielle Erschliessungsgebiet soll den Nutzerinnen und Nutzern aufzeigen, welche Werke an diesem Ort künftig ein Ver- oder Entsorgungsangebot bereitstellen. So kann beispielsweise ein Quartierplangebiet unabhängig von der Umsetzungsplanung gesamthaft als Zuständigkeitsperimeter erfasst werden.

Zu § 3 Katasterleitung

Abs. 1: Im neuem § 19 Abs. 3 KGeolG ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Katasterleitung bezeichnet. § 3 Abs. 1 LKV präzisiert, dass dem Amt für Raumentwicklung (ARE)

die Katasterleitung obliegt. Gemäss § 1 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV; LS 704.12) nimmt das ARE die Aufsicht über die amtliche Vermessung wahr und nach § 7 Abs. 1 KÖREBKV ist das ARE die für den Kataster verantwortliche Stelle. Die Katasterleitung für den Leitungskataster wird sinnvollerweise in der gleichen Organisationseinheit angegliedert.

Abs. 2: Der Katasterleitung kommen hauptsächlich die in Absatz 2 aufgelisteten Aufgaben zu, wobei diese nicht abschliessend sind. Neben der Aufsicht über die beteiligten Stellen (lit. a), wie beispielsweise die Datenherren, kann das ARE Standards in Form von Weisungen usw. vorgeben (lit. b). Hierzu gehören Ausführungsbestimmungen über die Darstellungsmodelle, die Normen für Geometadaten oder weitere administrative und technische Belange.

Eine weitere wichtige Funktion der Katasterleitung ist der Betrieb eines zentralen Systems zur Datenlieferung sowie eines Leitungskatasterportals (lit. c und d). Für die Nutzung der Leitungskatasterdaten stellt die Katasterleitung Darstellungs- und Downloaddienste zur Verfügung (lit. e).

Schliesslich soll eine Fachkommission Leitungskataster mit Vertretenden der Werke (Datenherren), der Gemeinden und Städte sowie des Kantons gegründet werden. Diese soll insbesondere im Rahmen des Betriebs tätig sein (lit. f).

Die Katasterleitung kann zudem die erforderlichen Prozesse für den Zugang zum Leitungskatasterportal bzw. zum zentralen System, die Nutzung und die weitere Bearbeitung der Nutzungsdaten regeln (lit. g). So ist beispielsweise vorgesehen, dass die Nutzung des Leitungskatasterportals oder der Bezug von Leitungskatasterauszügen protokolliert wird. Solche Protokolldaten sollen spätestens 6 Monate nach Löschung der Anmeldedaten eines Nutzers (vgl. hierzu § 5 Abs. 3) gelöscht werden.

Zu § 4 Datenherr

Bereits in § 19 Abs. 4 KGeolG wird der Grundsatz festgehalten, dass der Datenherr dem Kanton die für den Leitungskataster relevanten Daten kostenlos zur Verfügung stellen muss. In der Verordnung wird diesem Grundsatz entsprechend die Häufigkeit sowie die Qualität der Datenlieferung präzisiert. Die Lieferung soll namentlich nach jeder Änderung der Werkinformationen, die für den Leitungskataster relevant ist, unabhängig davon mindestens quartalsweise und nach den vorgegebenen Standards erfolgen (lit. a). Im Weiteren ist es Aufgabe der Datenherren die Metadaten im zentralen System zu bewirtschaften (lit. b). Stellt die Katasterleitung Widersprüche in den Leitungskatasterinformationen fest – insbesondere bei Schnittstellen zwischen verschiedenen Datenherren – meldet sie diese den betroffenen Datenherren, so dass diese eine Datenbereinigung vornehmen können (lit. c).

Zu § 5 Zugang

Der Zugang und die Nutzung des Leitungskatasters unterliegt der Zugangsberechtigungsstufe B (beschränkt öffentlich zugänglich; vgl. hierzu § 9 Abs. 1 KGeolG bzw. Art. 21 ff. der Verordnung über Geoinformation [Geoinformationsverordnung, GeolV; SR 510.620]).

Dies rechtfertigt sich insbesondere unter dem Aspekt, dass der zentral zugängliche Leitungskataster einen vereinfachten Zugang zu Leitungsinformationen ermöglicht und dass im

Leitungskataster, die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der verschiedenen Leitungskatasterinformationen abrufbar sind (Personendaten). Personendaten, namentlich die Angaben der Datenherren, sind entsprechend zu schützen. Personendaten von natürlichen Personen liegen hingegen nicht vor. Es ist auch davon auszugehen, dass die vorliegenden Angaben keine Anhaltspunkte liefern, damit allfällige Daten von natürlichen Personen bestimmbar werden. Die Risiken einer Datenschutzverletzung sind daher als gering einzustufen.

Der Leitungskataster liefert keine Detailinformationen zu den verschiedenen Leitungen und schafft damit keine neuen Sicherheitsrisiken. Unter Berücksichtigung, dass die Informationen beschränkt öffentlich zugänglich sind, können die Risiken im Bereich Informationssicherheit ebenfalls als nicht sehr hoch qualifiziert werden.

Zu § 6 Nutzung

Das öffentliche Organ – vorliegend der Kanton bzw. das ARE – schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen (vgl. § 7 Abs. 1 IDG). Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung richten sich die zu treffenden Massnahmen nach Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

Um den Aspekten des Datenschutzes und insbesondere der Informationssicherheit gerecht zu werden, sind bereits in der Verordnung für die verschiedenen Nutzerkategorien unterschiedlich Nutzungsrechte vorgesehen. Gemäss § 4 Abs. 2 lit. g regelt die Katasterleitung die entsprechenden Prozesse in Zugangs- und Nutzungsbestimmungen.

Grundsätzlich erhalten alle Interessierten kostenlos über das Leitungskatasterportal Zugang zum Leitungskataster. Vorgesehen ist, dass das Leitungskatasterportal eine räumlich eingeschränkte Einsicht in die Leitungskatasterinformationen gewährt. Zudem soll innerhalb eines bestimmten Ausschnitts und in einem eingeschränkten Format (z.B. A3 PDF) ein Leitungskatasterauszug erstellt werden können. Um neben der Einsicht in die Leitungskatasterinformationen Daten und Dienste in einem eingeschränkten Umfang zu nutzen, ist vorgesehen, dass *Dritte* einen kostenpflichtigen Zugang (beispielsweise in Form eines Jahresabonnements) beantragen können. Als Dritte gelten auch Dienstleister, die im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen tätig sind.

Datenherr: Die Datenherren als Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen liefern ihre Daten kostenlos dem LK ZH (vgl. Entwurf § 19 Abs. 4 KGeolG). Im Gegenzug rechtfertigt es sich, dass die Datenherren innerhalb ihrer Zuständigkeitsperimeter die Daten des Leitungskatasters uneingeschränkt und kostenlos – auch über Dienste – nutzen können. Haben Datenherren die Datenverwaltung treuhänderisch ausgelagert, können die Mandatsträger dieses Nutzungsrecht auch in Anspruch nehmen.

Kantonale und Kommunale Verwaltung sowie Bundesverwaltung: Im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Arbeiten sollen die verschiedenen Verwaltungseinheiten innerhalb des ganzen Kantonsgebietes die Daten des Leitungskatasters uneingeschränkt und kostenlos – auch über Dienste – nutzen können.

Die Regelung betreffend die Weitergabe von Leitungskatasterinformationen ist notwendig, damit die Nutzungseinschränkungen gemäss Abs. 1-3 nicht umgangen werden können.

Dies ist beispielsweise bei der Beratung einer Bauherrschaft durch das Bauamt einer Gemeinde relevant. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe weitergehende Nutzungsrechte, als ein Dritter (z.B. Bauherrschaft). Eine Gemeinde kann durch die Einbindung eines LK-Dienstes in ihr Gemeinde-Web-GIS eine Übersicht der Leitungen über die ganze Gemeinde generieren und diese als PDF-Ausdruck aufbereiten. Ein Dritter hat diese Rechte nicht und darf deshalb am Gemeindeschalter keinen Ausdruck über die ganze Gemeinde beziehen.

Nicht unter diese Regelung fallen Abgaben von detaillierte Werkinformationen über die eigenen Leitungen des jeweiligen Werks.

Zu § 7 Besondere Gebiete

Die Katasterleitung kann durch Verfügung in besonderen Gebiete – wie beispielsweise Flugplätze, Waffenplätze usw. – die Datenherren aus der Lieferungspflicht entlassen (lit. a) oder die Nutzungsrechte einschränken, so dass die Einsicht in die Leitungskatasterinformationen bzw. die Datennutzung in diesem Gebiet nicht möglich ist (lit. b). Hierfür ist ein Gesuch des Datenherren und/oder der Grundeigentümerschaft mit entsprechender Begründung notwendig.

Diese Regelung rechtfertigt sich insbesondere deshalb, weil auf diesen Gebieten häufig der Betreiber als einzige Bauherrschaft auftritt und dieser in der Regel alle Leitungen in einem eigenen System führt. Ausserdem können in besonderen Gebieten verschärfte Sicherheitsaspekte relevant sein.

Zu § 8 Gebühren

Die Daten- und Dienstnutzung für Dritte soll gebührenpflichtig sein. Über das Leitungskatasterportal werden künftig die Leitungskatasterinformationen zentral bereitgestellt. Dies stellt insbesondere einen grossen Nutzen für Dritte dar. Die Einsicht in den Leitungskataster über das Leitungskatasterportal sowie der Bezug eines digitalen Leitungskatasterauszugs ist kostenlos. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch unter dem Aspekt, dass der administrative Aufwand für die Verrechnung in keinem Verhältnis zum potentiellen Ertrag stehen würde. Die Daten- und Dienstnutzung hingegen ermöglicht zum Beispiel Planungs- und Baufirmen ihre Arbeitsabläufe deutlich effizienter zu gestalten, weshalb sich eine moderate Kostenbeteiligung, beispielsweise in Form eines Jahresabonnements, rechtfertigt.

3.3. Umsetzung und weitere Schritte

Die Änderungen des Kantonalen Geoinformationsgesetzes sind durch den Kantonsrat zu beschliessen.

Der Neuerlass der Leitungskatasterverordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

4. Auswirkungen

4.1. Private

Die Leitungskatasterinformationen sollen neu über ein zentrales Portal dargestellt werden. Interessierte wie beispielsweise Grundeigentümerschaften oder Planungsbüros können über das Portal kostenlos eine Leitungskatasterauskunft innerhalb eines eingeschränkten Bereichs beziehen. Die Leitungskatasterauskunft enthält insbesondere Angaben zu den vorhandenen Leitungen, der verschiedenen Datenherren und zur Aktualität der Daten. Für die Daten- und Dienstnutzung wird jedoch eine Gebühr erhoben.

4.2. Eigentümerin bzw. Eigentümer der Leitungskatasterinformationen (Datenherr)

Die Datenherren erhalten ein Hilfsmittel für die Planung und den Unterhalt ihrer Leitungen. Zudem haben sie einen einfachen und zentralen Zugang zu Auskünften über Leitungen anderer Werke.

Die Datenherren stellen dem Kanton ihre Daten zur Verfügung. Für die Datenlieferung sind die vom ARE vorgegebenen Standards einzuhalten. Sowohl die Aufbereitung der Leitungskatasterinformationen durch die Datenherren wie auch deren Lieferung an das ARE erfolgt unentgeltlich.

4.3. Gemeinden

Die Gemeinden stehen künftig nicht mehr in der Pflicht einen Leitungskataster zu führen. Vielmehr übernimmt der Kanton diese Aufgabe und führt einen flächendeckenden, zentral zugänglichen Leitungskataster. Mit dem zentral geführten Leitungskataster erhalten die kommunalen Verwaltungen eine Übersicht über alle Leitungen im Kanton. Sie können diese Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auch kostenlos nutzen.

4.4. Kanton

Der Kanton übernimmt mit der Gesetzesänderung neu die Aufgabe, den Leitungskataster als zentrale Plattform aufzubauen und zu betreiben. Die Aufsicht und die Katasterleitung bleiben als kantonale Aufgaben unverändert. Mit der zentralen Plattform entfällt für den Kanton die Aufgabe, Geodienste für den Austausch unter Behörden bereit zu stellen (§ 6 lit. a LKV). Dies hätte einem aufwändigen Zusammenzug aller kommunaler Leitungskatasterportale zu einer kantonsweiten Sicht entsprochen. Die kantonalen Fachstellen erhalten mit dem zentralen Leitungskataster eine kantonsweite Übersicht über alle Leitungen. Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben können kantonale Stellen diese Daten ohne Einschränkungen nutzen.



4.5. Kosten

In einer groben Abschätzung wären für den Aufbau des Leitungskatasters nach der gültigen LKV ungefähr folgende Kosten angefallen:

Kanton für Planung, Standards, Prüfdienst	ca. Fr. 300'000.-
Gemeinden für Aufbau ca. 60 Leitungskatasterportale	ca. Fr. 1'200'000.-
Werke für neue Schnittstellen	ca. Fr. 500'000.-
Total	ca. Fr. 2'000'000.-

Für den Aufbau des Leitungskatasters gemäss vorgeschlagener neuen Regelung:

Kanton für Planung, Standards, Prüfdienst, Plattform, Portal	ca. Fr. 600'000.-
Gemeinden für Aufbau ca. 60 Leitungskatasterportale	ca. Fr. 0.-
Werke für neue Schnittstellen	ca. Fr. 500'000.-
Total	ca. Fr. 1'100'000.-

In einer finanziellen Gesamtbetrachtung kann mit der neuen Regelung der Leitungskataster im Kanton Zürich ungefähr zu den halben Kosten aufgebaut werden.

Für den Betrieb können vergleichbare Überlegungen angestellt werden, die sogar noch deutlicher zu Gunsten der neuen Lösung ausfallen. (Betrieb von rund 60 kommunalen Leitungskatasterportalen gegenüber dem Betrieb einer zentralen Plattform).

4.6. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit dem geänderten Kantonalen Geoinformationsgesetz sowie der neuen Leitungskatasterverordnung ergeben sich keine administrativen Mehrbelastungen von Betrieben im Sinn von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV; LS 930.11).